

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

### 1.1

Diese Einkaufsbedingungen der SIMTECH Electronicservice Simanowski GmbH (im folgenden „SIMTECH“ genannt) gelten ausschließlich; entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners (im folgenden „Lieferant“ genannt) werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ihrer Geltung ausdrücklich durch SIMTECH schriftlich zugestimmt.

### 1.2

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn ein mit dem Lieferanten abgeschlossener Vertrag in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird.

### 1.3

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

## 2. Angebot, Angebotsunterlagen, Bestellung

### 2.1

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von SIMTECH innerhalb einer Frist von 10 Tagen anzunehmen.

Nach Ablauf dieser Frist ist SIMTECH nicht mehr an ihre Bestellung gebunden.

### 2.2

An den dem Lieferanten überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Softwaredaten und sonstigen Unterlagen behält sich SIMTECH Eigentums-, Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte vor.

Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet sind oder erkennbar technisches oder kaufmännisches Know-how enthalten.

Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung von SIMTECH zu verwenden.

Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Lieferant der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von SIMTECH.

Spätestens nach Abwicklung der Bestellung sind sie SIMTECH unaufgefordert mit allen Kopien zurück zu geben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; insoweit gilt ergänzend die Regelung in Ziff. 10.

### 2.3

Angebote des Lieferanten sind verbindlich und kostenlos.

### 2.4

Sofern der Lieferant den ihm in Auftrag gegebenen Liefer- und Leistungsumfang ganz oder teilweise an Unterbeauftragte vergeben will, ist dies SIMTECH rechtzeitig vor Beauftragung des Unterauftragnehmers schriftlich anzuzeigen.

Unterbeauftragungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von SIMTECH erfolgen.

## 3. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs-/ Zurückbehaltungsrecht

### 3.1

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise und bindend.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im ausgewiesenen Preis enthalten.

Der Preis schließt Lieferung (frei Haus) einschließlich Verpackung und Versicherungen ein, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### 3.2

Rechnungen können von SIMTECH nur bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung von SIMTECH ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung

dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

### 3.3

Die Fälligkeit von Forderungen tritt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erst mit Abnahme der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten (einschließlich Personalschulungen) durch SIMTECH oder deren Abnehmer und erst nach Erhalt der prüffähigen Rechnung und nach Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen ein. Die Bezahlung durch SIMTECH erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferungseingang und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferungseingang und Rechnungserhalt netto.

### 3.4

Aufrechnungs-, Minderungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen SIMTECH in gesetzlichem Umfang zu.

### 3.5

Der Lieferant kann über seine Forderungen SIMTECH gegenüber durch Abtretung, Verpfändung oder in sonstiger Weise nur verfügen, wenn er zuvor die schriftliche Zustimmung von SIMTECH eingeholt hat.

## 4. Liefertermin, Lieferverzug

### 4.1

Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.

Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der vertraglichen Lieferungen und Leistungen bei SIMTECH oder bei dem mit SIMTECH vereinbarten Empfänger.

### 4.2

Der Lieferant ist verpflichtet, SIMTECH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

### 4.3

Im Falle des Lieferverzuges stehen SIMTECH die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist SIMTECH berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer nicht entbehrlichen, angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.

### 4.4

Im Falle des Lieferverzuges ist SIMTECH berechtigt, einen pauschalen Verzugschaden in Höhe von 1 % des Auftragswertes je angefangener Woche zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 10 % des Auftragswertes; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

### 4.5

Teillieferungen und vorfristige Lieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SIMTECH zulässig; sie verpflichten SIMTECH nicht zur teilweisen oder vorfristigen Bezahlung.

## 5. Qualität der Lieferungen

### 5.1

Der Lieferant garantiert, alle von ihm im Auftrag von SIMTECH zu liefernden Teile und zu erbringenden Dienstleistungen in einer Qualität auszuliefern und zu übergeben, die den einschlägigen, in Deutschland und in der Europäischen Union geltenden Gesetzesvorschriften und technischen Regelwerken entspricht und sicherstellt, dass die Teile und Dienstleistungen keine Gefahr für Leib oder Leben von Personen oder für Sachschäden darstellen.

### 5.2

Insbesondere müssen alle vom Lieferanten gelieferten Teile die Einhaltung folgender Bestimmungen sicherstellen:

- a) Die EU-Richtlinien 2002/95 EG, 2005/618 EG und 2011/65 EG (RoHS bzw. RoHS-II), wodurch die Grenzwerte für Schwermetalle und bromierte Flammschutzmittel festgelegt werden;
- b) Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), wo die Pflicht zur Information definiert ist, sobald Grenzwerte von Stoffen auf der aktuellen Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) überschritten werden;

- c) Die zum Erhalt der für das GS-Zeichen nötigen Grenzwerte für PAK (Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe) gemäß ZEK 01.2-8;
- d) Die EU-Richtlinien 2007/19 EG und 2005/84 EG bezüglich der gesetzlichen Vorgaben von phtalatfreien Gummi- und Kunststoffteilen und Lebensmittelunbedenklichkeiten;
- e) Die Regularien des Abschnitts 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Protection Acts zur Meidung der Verwendung von Konfliktmaterialien.

### **5.3**

Auf Verlangen von SIMTECH ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und technischen Regelwerke kurzfristig zu dokumentieren.

## **6. Gefahrübergang, Dokumente**

### **6.1**

Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen. Der Gefahrübergang findet erst nach erfolgter Abnahme durch SIMTECH oder den von SIMTECH bestimmten Empfänger statt.

### **6.2**

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Liefer­scheinen und Leistungsnachweisen exakt die Bestellnummer von SIMTECH anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von SIMTECH zu vertreten.

## **7. Mängeluntersuchung, Mängelanzeige, Mängelhaftung**

### **7.1**

SIMTECH wird die Lieferungen und Leistungen innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen prüfen.

Mängel sind rechtzeitig gerügt, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Ablieferung der Ware dem Lieferanten angezeigt wurden.

Bei versteckten Mängeln beginnt die Frist von fünf Arbeitstagen erst mit der Entdeckung des Mangels.

### **7.2**

SIMTECH stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu; in jedem Falle ist SIMTECH berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von SIMTECH Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Zusätzlich hat der Lieferant die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten selbst zu tragen.

Eine Nachbesserung gilt nach erfolglosem erstem Versuch als fehlgeschlagen.

Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere Schadenersatz wegen Nichterfüllung, sowie die Geltendmachung von Aufwendungsersatzansprüchen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### **7.3**

SIMTECH ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

### **7.4**

Für die Verjährung von Mängelansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern keine längere Verjährungsfrist vereinbart ist.

## **8. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge**

### **8.1**

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und SIMTECH zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt ist.

Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird von SIMTECH nicht akzeptiert.

### **8.2**

Sofern SIMTECH Teile beim Lieferanten beistellt, aus denen oder mit deren Hilfe der Lieferant das vertraglich geschuldete Werk herstellt, behält sich SIMTECH hieran das Eigentum vor.

Eine Be- oder Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Lieferanten wird für SIMTECH vorgenommen, und zwar unentgeltlich sowie ohne Verpflichtung für diese derart, dass SIMTECH als Hersteller gem. § 950 BGB anzusehen

ist, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behält.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht SIMTECH gehörenden Waren durch den Lieferanten, steht SIMTECH das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung.

Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware; sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

### **8.3**

Wird die von SIMTECH beigestellte Sache mit anderen, SIMTECH nicht gehörenden Gegenständen, untrennbar vermischt, so erwirbt SIMTECH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.

Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant an SIMTECH anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für SIMTECH.

### **8.4**

An von SIMTECH zur Verfügung gestellten Werkzeugen behält sich SIMTECH das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von SIMTECH bestellten Waren einzusetzen.

Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die SIMTECH gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahls-, Unwetter- und Haftpflichtschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant an SIMTECH schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen ab. SIMTECH nimmt diese Abtretung hiermit an.

Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, an den Werkzeugen von SIMTECH etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie etwa erforderliche Zulassungsprüfungen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

Etwaige Störfälle hat der Lieferant gegenüber SIMTECH sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

### **8.5**

Übersteigt der Wert der für SIMTECH bestehenden Sicherheiten den Einkaufspreis aller von SIMTECH noch nicht bezahlten Waren um mehr als 20 %, so ist SIMTECH auf Verlangen des Lieferanten oder eines durch die Übersicherung von SIMTECH beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von SIMTECH verpflichtet.

## **9. Schutzrechte, Nutzungsrechte**

### **9.1**

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und seinen Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden, insbesondere Eigentums- oder gewerbliche Schutzrechte.

### **9.2**

Wird SIMTECH von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, SIMTECH von diesen Ansprüchen frei zu stellen; SIMTECH ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

### **9.3**

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die SIMTECH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Der Lieferant wird für SIMTECH einen von dritter Seite initiierten Rechtsstreit führen und alle mit diesem Rechtsstreit zusammenhängenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten erstatten.

### **9.4**

An sämtlichen Abbildungen, Stücklisten, Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Datenblättern und Softwareprogrammen des Lieferanten werden die ausschließlichen Nutzungsrechte sowie die gewerblichen Schutzrechte bereits hiermit auf SIMTECH übertragen, soweit diese im Auftrage von SIMTECH entstanden oder hergestellt worden sind.

SIMTECH ist allein und ausschließlich berechtigt, diese Ergebnisse zu nutzen oder zu verwerten sowie die Daten zu speichern, zu vervielfältigen und weiter zu übertragen.

### **9.5**

SIMTECH ist ausschließlich berechtigt, die für SIMTECH erstellten oder erarbeiteten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen. Veröffentlichungen durch den Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch SIMTECH.

## **10. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung**

### **10.1**

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, SIMTECH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

### **10.2**

In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von SIMTECH durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird SIMTECH den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten, ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und, soweit tunlich, zu Unterstützungsaktionen geben.

### **10.3**

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 1.000.000,00 pro Schadensfall für Personen- und Sachschäden pauschal zu unterhalten und den Abschluss dieser Versicherung durch Vorlage der Police nachzuweisen; stehen SIMTECH weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## **11. Geheimhaltung**

### **11.1**

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Stücklisten, Berechnungen, Muster, Daten,

Softwareprogramme und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten.

Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von SIMTECH offengelegt werden.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern eines unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Vertrages.

Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Daten, Softwareprogrammen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen bekannt geworden ist.

### **11.2**

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für personenbezogene Daten, die unter Bestimmungen des Datenschutzes fallen.

### **11.3**

Entsprechende Verpflichtungen wird der Lieferant seinen Angestellten und in die Vertragsabwicklung in irgend einer Weise eingebundenen Auftragnehmern und sonstigen Dritten auferlegen.

## **12. Datenschutz**

Der Lieferant wird hiermit gem. § 33 I des Bundesdatenschutzgesetzes davon unterrichtet, dass SIMTECH seine personenbezogenen Daten in maschinenlesbarer Form für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

## **13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

### **13.1**

Erfüllungsort für sämtliche Pflichten aus der Geschäftsbeziehung ist der Geschäftssitz von SIMTECH, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.

### **13.2**

Sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermö-

gen ist, ist Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dem Vertrag oder damit im Zusammenhang stehender Rechtsbeziehungen Überlingen.

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Jeder Vertragspartner ist auch berechtigt, den anderen an dem für diesen allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen.

### **13.3**

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.

## **14. Schlussbestimmungen**

### **14.1**

Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Zusicherungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die dieses Schriftformerfordernis abändern soll.

### **14.2**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung des zugrundeliegenden Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden sich in einem solchen Falle auf eine Regelung einigen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages am besten entspricht und der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: 12/2016